

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	32 (1961)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	"Was kann das Elternhaus den Kindern mit ins Leben geben?"
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-807877">https://doi.org/10.5169/seals-807877</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Wie Mädchen vor 200 Jahren erzogen wurden

Aus einer alten Schulordnung des Jahres 1724

Jede Schule hat ihre Schulordnung, vor allem, wenn ein Internat angeschlossen ist. So ist es heute, und so war es früher schon. Allerdings haben sich diese Schulordnungen im Laufe der Zeit wesentlich geändert.

Da existiert z.B. noch eine Schulordnung aus dem Jahre 1724. Es handelte sich um eine Bildungsstätte für höhere Töchter, in der, wie die Inhaberin der Schule ausdrücklich versicherte, die Mädchen in erster Linie zu einer guten Haushaltung und zu einem richtigen Begriff von Gott und ihren Pflichten angehalten werden sollten. Die Mädchen sollten von ihrem 10. bis zum 15. Lebensjahr in dieser Schule bleiben. Die Pensionsmutter versprach den Eltern, dass die entlassenen Mädchen so ausgebildet sein würden, dass sie einen eigenen Hausstand führen und sich dementsprechend auch gleich verheiraten könnten. Ausdrücklich wird betont, dass in der Schule nicht nur Wert darauf gelegt würde, einen Pastetenteig, sondern auch einen Brotteig zu bereiten, nicht nur ein Rebhuhn oder einen Hasen zu spicken, sondern auch einen tüchtigen Stockfisch und einen «herhaftigen» Kohl zu kochen.

Sehr ausführlich wurden die «Gesetze» dieser Schule behandelt:

Keine Schülerin soll nach 6 Uhr im Sommer und nach 7 Uhr im Winter noch im Bett liegen. Zum Ankleiden wird eine Viertelstunde gestattet. Wenn die Mädchen aber in grosse Gesellschaften oder zu einer Hochzeit gehen, ist eine Stunde erlaubt.

Niemals soll Tee, Kaffee oder Schokolade getrunken werden, ohne etwas Gutes dabei zu lesen.

Keinem Mitglied dieses Mädchenpensionates ist es erlaubt, sich des Schupftabakes zu bedienen oder gar den Tabak zu kauen.

Perlen und Juwelen zu tragen, ist verboten, lediglich Ohrringe sind erlaubt.

Niemand unterstehe sich zu schminken oder Schönflecken anzulegen.

Teure Spitzen zu tragen, mögen sie geklöppelt oder genäht sein, ist untersagt.

Einen Fächer zu tragen, der mehr als zwei Taler kostet, auch Fächer und Muff zugleich sind nicht erlaubt. Eine Uhr zu tragen, steht frei, doch ohne Portraits und Edelsteine.

Der Gebrauch von Puder ist verboten. Alle Töchter sind gehalten, sich eine kleine Hausbibliothek zuzulegen, Romane sind ohne Wissen der Lehrerin aber nicht geduldet. Keine Studentin darf müssig sein und nicht öfter als zwei Stunden in der Woche dem Spiel frönen.

Andere durchhecheln, lügen, fluchen wird mit der strengsten Strafe geahndet.

Kein Besuch soll länger als höchstens zwei Stunden dauern.

Wenn sie eingeladen werden, wird ihnen befohlen, sich vorher satt zu essen, den Gefräsigkeit sieht bei anderen Leuten nicht gut aus.

Ueber zwei Gläser Wein sollen sie niemals bei einer Mahlzeit trinken. Jeder Branntwein ist den jungen Frauenzimmern vorzuenthalten. Keine Tochter soll sich älter oder jünger ausgeben als sie ist.

Sich zu eng einzuschnüren und die Füsse zu sehr einzupassen ist verboten. Fischbeinerne Röcke sollen nicht breiter getragen werden als sie lang sind.

Kein junges Mädchen soll ohne Zwirn, Garn, Seide, Nadeln und Schere sein. Jedes Mädchen soll, was sie an Linnenkleidern, Kopfbedeckung und Strümpfen gebraucht, sowie ihre Unterröcke und Nachkleidung selbst anfertigen.

In der Kirche soll darauf geachtet werden, dass sie nicht über die Bücher hinweglesen, nicht nach den Frisuren der Damen und den Zöpfen der Herren äugen. An jedem Tag soll aufrichtig und eigenhändig notiert werden, womit man sich von Stunde zu Stunde beschäftigt oder die Zeit hingebraucht hat.

Nach 10 Uhr abends ist es ohne besonderen Grund nicht gestattet, aufzubleiben.

Wenn sechs Frauenpersonen beisammen sind, sollen nicht mehr als fünf davon zu einer Zeit sprechen und die sechste soll verpflichtet sein, den übrigen Gehör zu geben.

Dieser letzte Abschnitt erscheint uns ein wenig rätselhaft, oder sollte die Pensionsmama hier ihren Sinn für Humor offenbart haben?

A. Lammert

## »Was kann das Elternhaus den Kindern mit ins Leben geben?«

An der Diskussion über das sogenannte «Halbstarken-Problem» beteiligen sich heute weiteste Kreise. Man verurteilt oft gesamthaft die «Jugend von heute», und auch die Eltern kommen dabei nicht gut weg. Es gibt in unserem Land bestimmt ein paar echte «Halbstarke», das heisst, unangepasste oder verwahrloste Jugendliche, mit denen sich Polizei und Jugendgerichte befassen müssen. Daneben gibt es auch die «Jugend von heute» mit ihren Problemen und Schwierigkeiten, für die wir Erwachsene oft zuwenig Verständnis haben. — Nun hat die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, Zürich, eine von Hanni Zahner verfasste Broschüre mit dem Titel «Was kann das Elternhaus den Kindern mit ins Leben geben?» herausgegeben. Sie enthält manch praktischen Hinweis, wie man sich zu Heranwachsenden einstellen soll, um mit ihnen in ein gutes Verhältnis zu kommen. Sie regt überhaupt zum Nachdenken über Erziehungsfragen an; denn oft liegt der Grund der Schwierigkeiten darin, dass sich die Eltern zuwenig klar sind, zu was und wie sie ihre Kinder erziehen sollen. — Die Broschüre kann bei der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Brandenkestrasse 36, Zürich 1, Tel. (051) 23 52 32, zu Fr. 2.— bezogen werden.

SGG